AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 11.07.2023** **Nr. 66**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

410 Kreiswahl unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 13.02.2022
Bekanntmachung über Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Celle

410 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2019

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

411 Stadt Celle, Allgemeinverfügung zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 29.07.2023

412 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“

414 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 169 Sch „Arrondierung Schnuckendrift/Am Stellhorn“

415 Gemeinde Eschede, Bebauungsplan Eschede – Eschede Nr. 4 „Im Scheuer Felde“, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Scheuer Felde“

417 Abwasserverband Matheide, Kassenprüfung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Kreiswahl unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 13.02.2022
Bekanntmachung über Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Celle

Der bei der Wiederholungswahl der Kreiswahl im Wahlbereich 1 auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) gewählte Kreistagsabgeordnete Alexander Wille hat auf sein Mandat verzichtet. Der Sitz ist auf Frau Juliane Bischoff übergegangen.

Der bei der Wiederholungswahl der Kreiswahl im Wahlbereich 4 auf dem Wahlvorschlag der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI) gewählte Kreistagsabgeordnete Daniel Frank hat auf sein Mandat verzichtet. Der Sitz ist auf Herrn Johannes Opitz übergegangen.

Celle, 6.7.2023

Carteuser
Stellv. Kreiswahlleiter des Landkreises Celle

- - -

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Celle hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den Jahresabschluss des Betriebes „Eigenbetrieb Breitbandausbau“ für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Betriebsleiter die Entlastung gemäß § 35 S. 1 EigBetrVO erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat für den Jahresabschluss 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 des Betriebes „Eigenbetrieb Breibandausbau“, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen ab dem Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, 29221 Celle, Eingang A, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz des Eigenbetriebes Breitbandausbau zum 31.12.2019					
Aktiva	31.12.2018 -Euro-	31.12.2019 -Euro-	Passiva	31.12.2018 -Euro-	31.12.2019 -Euro-
1. Sachvermögen	63.117,07	1.592.586,69	1. Nettoposition	80.000,00	438.143,63
			1.1 Basisreinvermögen	276.271,66	80.000,00
2. Finanzvermögen	29.297,20	329.932,25	1.2 Rücklagen	0,00	250.289,19
			1.3 Jahresergebnis	-196.271,66	-250.289,19
3. Liquide Mittel	35.098,65	135.028,67	1.4 Sonderposten	0,00	358.143,63
			2. Schulden	-2.683,28	1.528.114,23
			2.1 Geldschulden	0,00	1.257.295,07
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132,98	5.007,03
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	133.710,81
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.816,26	132.101,32
			3. Rückstellungen	50.196,20	91.289,75
Bilanzsumme	127.512,92	2.057.547,61	Bilanzsumme	127.512,92	2.057.547,61

Rechtsgrundlage:

§ 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)

Celle, den 11.07.2023
Landkreis Celle

Flader L. S.
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Allgemeinverfügung zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 29.07.2023

Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 29.07.2023

Die Stadt Celle erlässt gem. § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Stadt Celle über die Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten (Sperrzeitenverordnung) vom 27.09.2018 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (Nds. GVBI. Nr. 27/2011 S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Außenbewirtung von Gaststätten in der Altstadt wird die Sperrzeit am 29.07.2023 abweichend von § 2 Abs. 1 Sperrzeitenverordnung auf 24:00 Uhr festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt zum 29.07.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29.07.2023 außer Kraft.
3. Der sofortige Vollzug wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die ausführliche Begründung der Verfügung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können im Neuen Rathaus, Schaukasten am Counter, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Celle unter www.celle.de/Rathaus/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern, verkürzen, aufheben oder befristen.

Eine Ausnahmegenehmigung in diesem Sinne kann erteilt werden, wenn neben einem öffentlichen Bedürfnis oder besonderen örtlichen Verhältnissen auch insbesondere immissionsschutzrechtliche Regelungen der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Hier liegen zeitlich begrenzt besondere örtliche Verhältnisse vor. In der Zeit vom 26.07.2023 bis einschließlich 30.07.2023 findet in der Celler Altstadt auf dem Großen Plan die Veranstaltung Celler Weinfest statt. Das Celler Weinfest ist Mittwoch und Donnerstag 15:00 – 23:00 Uhr, Freitag 15:00 – 24:00 Uhr, Samstag 12:00 – 24:00 Uhr und Sonntag 12:00 – 18:00 Uhr geöffnet. Aufgrund der hohen Standortgebundenheit und der besonderen Bedeutung für die Stadt Celle, sowie der hohen sozialen Akzeptanz des Weinfestes, ist dieses im genannten Umfang als Sonderfall im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. 3. 2015 zulässig.
Im Zuge des Weinfestes findet ebenfalls Außenbewirtung, insbesondere mit alkoholischen Getränken, statt. Durch das Weinfest und dessen an- und abreisende Gäste kommt es in dieser Zeit zu besonderen Lärmemissionen in der gesamten Altstadt. Es steht nicht zu erwarten, dass eine Außenbewirtung der örtlichen Gastronomie den durch die Veranstaltung ohnehin entstehenden Lärm maßgeblich verstärkt oder übersteigt.

Zudem darf die Maßnahme keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen verletzen.

Die in Ziffer 6.1. der TA Lärm abhängig von der bauplanerischen Zuordnung und unterschieden nach Tages-bzw. Nachtzeit geregelten Immissionswerten für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind grundsätzlich einzuhalten. Die Nachtzeit ergibt sich aus Ziffer 6.4. TA Lärm und bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 22:00 – 6:00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden (sprich von 23:00 – 6:00), soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Die Stadt Celle hat durch die Sperrzeitenverordnung die Grundlage hierfür geschaffen.

Die Freizeit-Richtlinie Niedersachsen trifft ergänzende Sonderregelungen. Nach der Richtlinie können an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen abweichend von Nr. 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden (somit 24 Uhr) nach hinten verschoben werden, sofern eine Nachtruhe von mindestens acht Stunden sichergestellt werden kann. Für diese sogenannten „seltene Ereignisse“ werden in Ziffer 6.3 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für sämtliche Ge-

bietstypen (außer Industriegebiete) auf nachts 55 dB (A) festgelegt (lauteste Stunde); kurzeitige Geräuschspitzen dürfen maximal 70 dB (A) erreichen. Diese „seltenen Ereignisse“ sind gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm auf maximal zehn Nächte pro Kalenderjahr und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden begrenzt. Ausnahmen sind für Freizeitanlagen (also auch für Volksfeste) möglich. Hier ist die mögliche Anzahl an „seltenen Ereignissen“ auf maximal 18 Nächte erhöht. Hierbei können im Einzelfall die Dauer und die Zeiten der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt, sowie Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen berücksichtigt werden.

In dem betroffenen Zeitraum vom 26.07.2023 bis 30.07.2023 kommt nur der Samstag für eine solche Ausnahme in Betracht. Bei dem Sonntag, den 30.07.2023, handelt es sich nicht um einen in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertag und eine 8-stündige Nachtruhe kann sichergestellt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Außengastronomie am 29.07.2023 bis 24:00 Uhr verstößt somit nicht gegen immissionsschutzrechtliche Regelungen.

Eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung für den gesamten der Satzung unterliegenden Bereich am 29.07.2023 bis 24:00 Uhr kann somit gewährt werden.

Die Maßnahme ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben in der Altstadt betroffen ist.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass Gewerbetreibende eines Gastronomiebetriebes in der Altstadt im Falle der Klageerhebung diese Ausnahme unabhängig des Ergebnisses des Klageverfahrens, welches erst nach Ende des Weinfestes zu erwarten wäre, nicht nutzen könnten.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis zum Ablauf des 29.07.2023 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Stadt Celle, den 06.07.2023
Der Oberbürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde
vertreten durch

McDowell
Stadträtin

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 161 „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 161 der Stadt Celle „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

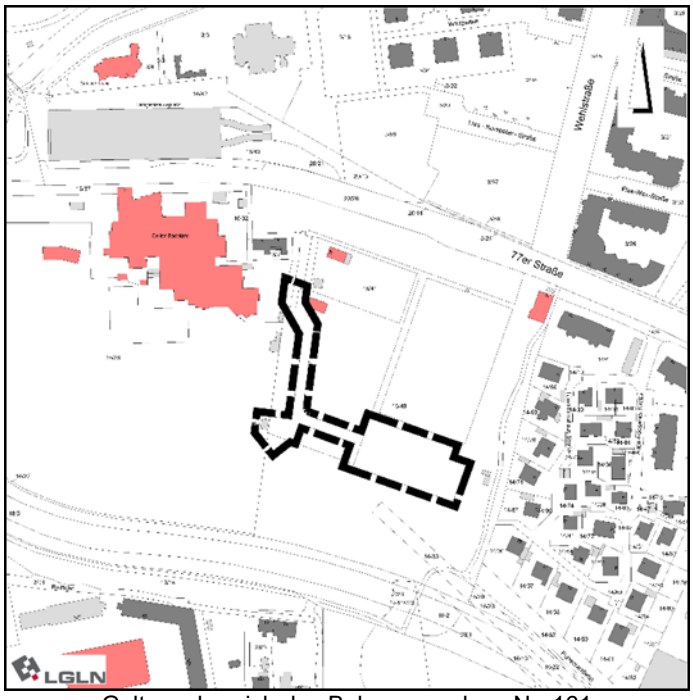

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161

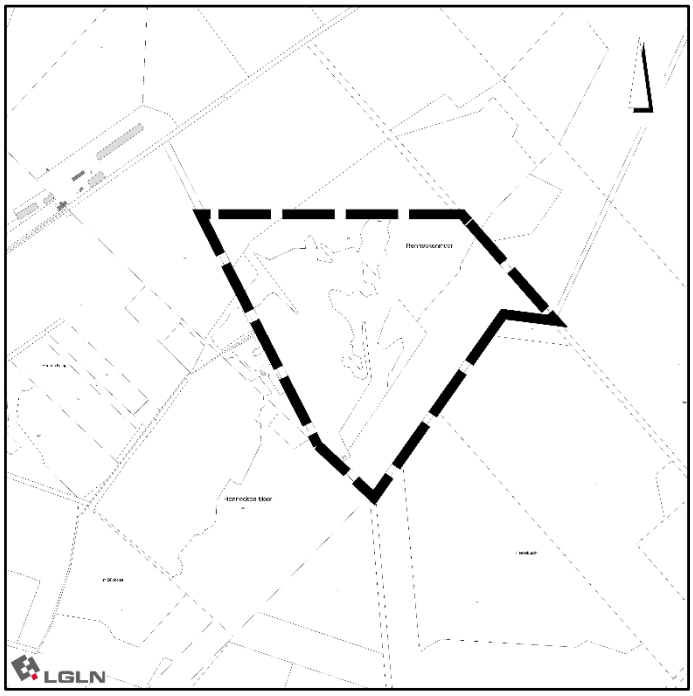

Geltungsbereich der Kompensationsfläche

Inhalt der Planung: Erweiterung der Sonderbaufläche des Wohnmobilstellplatzes im Ortsteil Blumlage/ Altstadt

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 28.06.2023 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 161 der Stadt Celle „Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Herrenwiese“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.
Neben dem ergänzten Entwurf zum Bebauungsplan liegen die dazugehörige Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie ein schalltechnisches Gutachten und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz aus. Des Weiteren liegen wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Emissionen, Hochwasserschutz, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Boden sowie der Umgang mit Abwässern und Abfällen aus.
Die Änderungen der Planung umfassen:

1. Eine Festsetzung zum Anpflanzen von 4 Bäumen.
2. Eine Festsetzung zur Errichtung eines Zaunes zum Schutz des Ufersaums der Fuhse.
3. Eine Festsetzung zu insektenfreundlicher Beleuchtung Zum Schutz von Insekten.

4. Die Ergänzung eines Hinweises auf die Genehmigungspflicht zum Bauen in Überschwemmungsgebiet.

In der erneuten Behördenbeteiligung und Auslegung wird die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt. Die Änderungen und Ergänzungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht worden.

Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren abgeben. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Die beabsichtigten Planungen können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Auslegung findet in der Zeit vom 19. Juli 2023 bis einschließlich 25. August 2023 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren vom 19. Juli 2023 bis einschließlich 25. August 2023 während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 11. Juli 2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 169 Sch „Arrondierung Schnuckendrift/Am Stellhorn“

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 169 Sch der Stadt Celle „Arrondierung Schnuckendrift/Am Stellhorn“ gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) nach § 3 Abs. 2 BauGB

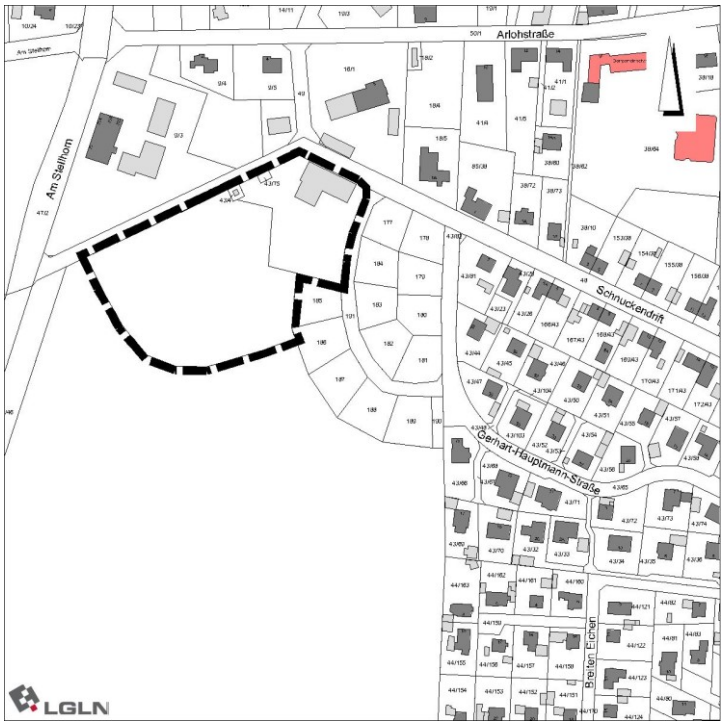

Inhalt der Planung: Ausweisung von Bauplätzen zur Deckung des Eigenbedarfs nach Wohnbauland im Ortsteil Scheuen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 28.06.2023 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 169 Sch der Stadt Celle "Arrondierung Schnuckendrift/Am Stellhorn" sowie der zugehörigen Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufstellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit den §§ 13a Abs. 3 und 13b Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist haben Sie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Die beabsichtigten Planungen können mit Beginn der Auslegungsfrist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 19. Juli 2023 bis einschließlich 25. August 2023 statt. Aufgrund der Sommerferien und um jedermann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, wird die Auslegungsfrist um ca. eine Woche verlängert.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren vom 19. Juli 2023 bis einschließlich 25. August 2023 während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 11.Juli.2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Eschede, Bebauungsplan Eschede – Eschede Nr. 4 „Im Scheuer Felde“, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Scheuer Felde“

Bauleitplanung

Bebauungsplan Eschede – Eschede Nr. 4 „Im Scheuer Felde“
23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Scheuer Felde“

Der Rat der Gemeinde Eschede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2023 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Scheuer Felde“ als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden dem Landkreis Celle als höherer Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 25.05.2023 wurde die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Scheuer Felde“ durch den Landkreis Celle genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Änderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB kann die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 1 BauGB von jedermann im Rathaus der Gemeinde Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede zu den geltenden

Öffnungszeiten

Mo. – Fr.	08:30 – 12:00 Uhr
Di.	14:00 – 15:30 Uhr
Do.	14:00 – 17:30 Uhr

eingesehen werden. Die Unterlagen werden gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch ins Internet eingestellt und ist über www.eschede.de sowie das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Die Lage der Planänderung kann der Grafik entnommen werden.

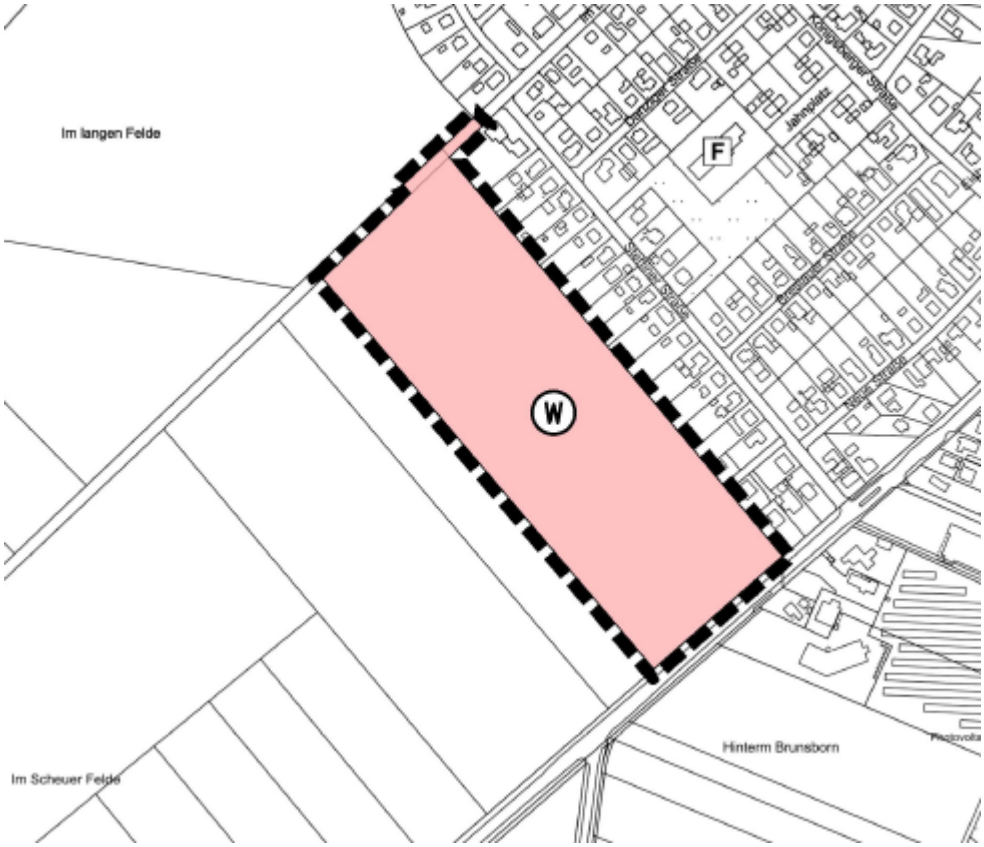

Quelle: Plandateien des Büros Infraplan, Celle

Der Rat der Gemeinde Eschede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2023 den Bebauungsplan Eschede – Eschede Nr. 4 „Im Scheuer Felde“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Eschede – Eschede Nr. 4 „Im Scheuer Felde“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, zusammenfassender Erklärung und fachlicher Gutachten kann von jedermann im Rathaus Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede zu den geltenden Öffnungszeiten

Mo. – Fr.	08:30 – 12:00 Uhr
Di.	14:00 – 15:30 Uhr
Do.	14:00 – 17:30 Uhr

eingesehen werden. Die Unterlagen werden gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch ins Internet eingestellt und ist über www.eschede.de sowie das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Die Lage des Bebauungsplanes kann der Grafik entnommen werden.

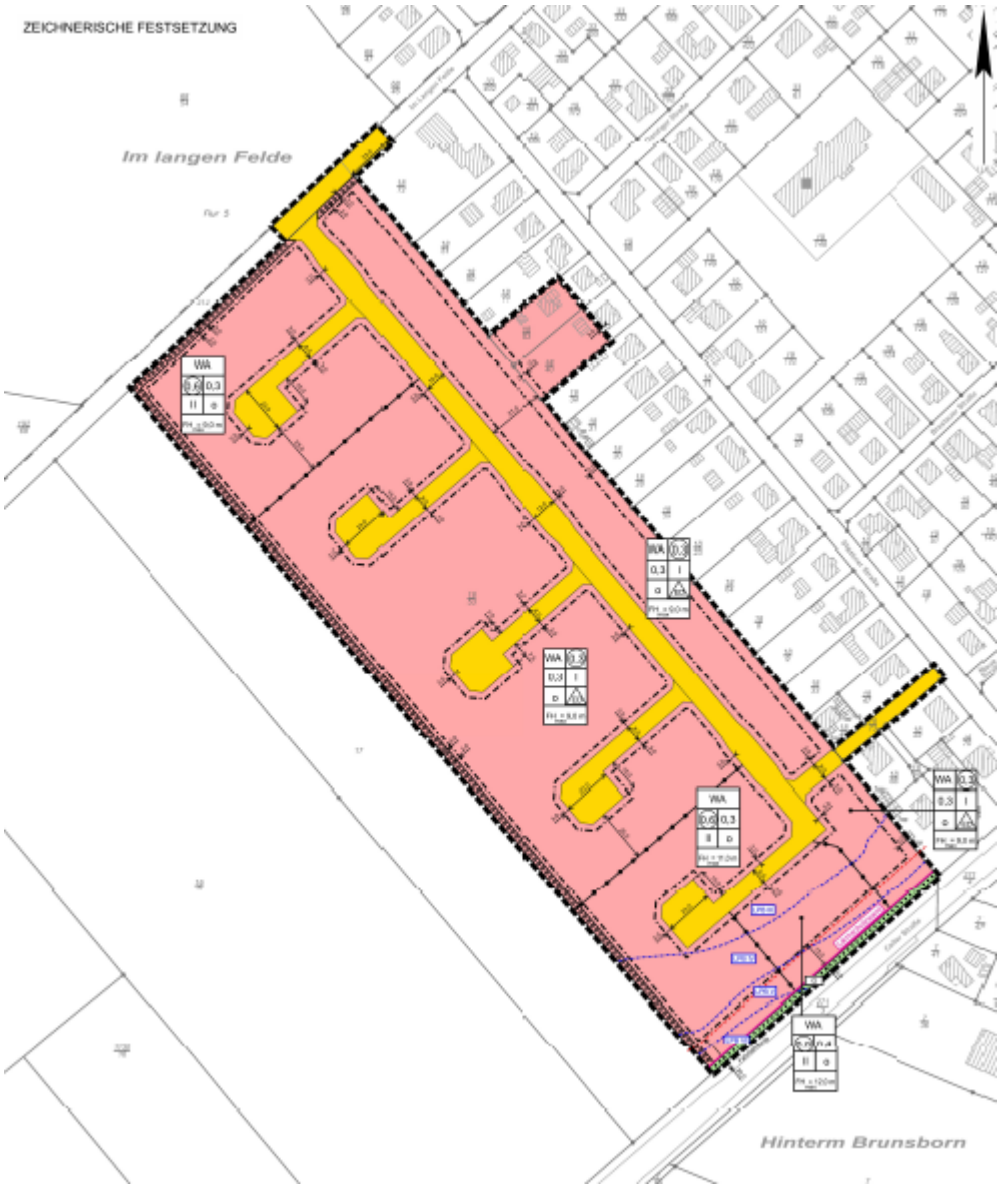

Quelle: Plandateien des Büros Infraplan, Celle

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- - -

Abwasserverband Matheide, Kassenprüfung

Die Kasse des Abwasserverbandes Matheide wurde am 07.12.2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle geprüft. Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide ist in ihrer Sitzung am 17.05.2023 über das Ergebnis unterrichtet worden.
Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 16 Abs. 3 NKomZG i. V. m. §§ 155 und 156 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Betriebsführung Celle, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, Raum 2.28, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Celle, den 10.07.2023
Abwasserverband Matheide

Kramer L. S.
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN